

Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses

In Angelegenheiten der Europäischen Union

am 31.01.2025

Information bzgl. 36/25

Austria's submission of corrective measures for 2025 to the European Commission to avoid opening an excessive deficit procedure against Austria (8787/EU XXVIII.GP)

1. Bezeichnung des Dokuments

Basierend auf der halbjährlichen Notifikation von Budgetdaten stellte die Europäische Kommission (EK) am 26. November 2024 in ihrem **Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 AEUV (COM(2024) 959 final)** fest, dass Österreich die 3%-Defizitschwelle für das Jahr 2024 überschreiten werde.

Darüber hinaus prognostizierte die EK auch für die Jahre 2025 und 2026 ein Überschreiten der 3%-Marke, ausgehend von einem „no policy change“-Szenario.

Aufgrund der Nationalratswahlen Ende September sowie der laufenden Regierungsverhandlungen kündigte die EK jedoch an, erst im Jänner 2025 über die mögliche Eröffnung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) gemäß Art 126 Abs 6 AEUV zu entscheiden. Dies ermöglichte es Österreich, noch bis Mitte Jänner 2025 entsprechende Maßnahmen vorzubereiten, die auf eine Unterschreitung der 3%-Defizitmarke hinwirken und von der EK bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden könnten, um ein solches Verfahren wegen übermäßigen Defizits abzuwenden. Das Dokument 008787/EU beinhaltet die Information an die EK.

2. Inhalt des Vorhabens

Das Dokument, welches am 16. Jänner 2025 auf budget.gv.at veröffentlicht wurde, stellt beabsichtigte Maßnahmen, welche eine Mehrheit der Abgeordneten im Nationalrat hinter sich sieht, dar. Sollte sich im Laufe der weiteren Verhandlungen eine Änderung der Maßnahmen ergeben, so soll gemäß Begleitbrief der Parteiobligate ausdrücklich durch ergänzende Maßnahmen sichergestellt werden, dass das avisierte Volumen nicht unterschritten wird. Dieses Dokument beschreibt nationale Vorhaben und damit keine Vorhaben gemäß Art. 23e oder Art. 23j B-VG.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

Am 16. Jänner 2025 hat Kommissar Dombrovskis in einem Brief (zu finden auf: budget.gv.at) bestätigt, auf Grund der übermittelten Maßnahmenliste derzeit kein ÜD-Verfahren gegen Österreich einzuleiten.

Das Verfahren gemäß Art. 126 AEUV beruht auf den halbjährlichen Notifikationen von Budgetdaten und den halbjährlichen EK-Prognosen. Die nächste Überprüfung ist daher für Mai/Juni 2025 zu erwarten.

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Bei den Entscheidungen in EK und Rat zur Existenz eines übermäßigen Defizits und der damit einhergehenden Eröffnung eines Verfahrens gemäß Art. 126 Abs 5 und Abs 6 AEUV hat Österreich kein Stimmrecht.

Da es sich bei den Dokumenten 008787/EU um kein Vorhaben gemäß Art. 23e oder Art. 23j B-VG handelt, gibt es keine Mitwirkungsrechte des Nationalrats im Sinne dieser Bestimmungen. Vielmehr geht es um potentielle nationale Vorhaben, über die letztlich vom Nationalrat selbst zu entscheiden sein wird.

Daher kommt auch § 3 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz – EU-InfoG) BGBl. I Nr. 113/2011 nicht zur Anwendung.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Da derzeit kein ÜD-Verfahren eingeleitet wird, drohen keine Strafzahlungen iSv Art. 126 Abs 11 AEUV.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Die Gespräche/Dokumente haben das gewünschte Ziel, der Vermeidung eines ÜD-Verfahrens, erreicht.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Art. 126 AEUV ist eine ausschließliche EU-Kompetenz.